

177. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ZI. 344/03

Der Kammertag hat in seiner 81. Sitzung vom 24. Okt. 2003 folgende authentische Interpretation des § 20 Abs. 6 der HOB-I i.d.F. der 174. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Wertsicherung der Honorare) beschlossen:

Aus diesem Absatz geht eindeutig hervor, dass nicht die standardisierten Berechnungseinheiten, sondern das aus den einmal festgeschriebenen StBE resultierende Honorar zu valorisieren ist.

Im Abs.2 (Regelfälle und Berechnungseinheiten) müsste es in der Tabellenüberschrift richtig heißen, dass die standardisierten Berechnungseinheiten auf Basis 1997 festgeschrieben sind. Das ermittelte Honorar ist um den Prozentsatz zu erhöhen, um den der aktuelle Basiswert zum Zeitpunkt der Leistungserbringung höher ist als der Basiswert (Zeitgrundgebühr) von 1997.

Berechnungsbeispiel:

Mit Umrechnung auf den aktuellen Basiswert

Zeitgrundgebühr 1997	ATS 745,--
entspricht einem Basiswert von	EUR 54,14
Basiswert August 2003	EUR 61,06

Die Erhöhung seit 1997 beträgt somit 12,78 %. Um diesem Prozentsatz ist auch der gemäß § 20 HOB-I ermittelte Honoraranteil zu erhöhen, um die Wertsicherung zu erreichen.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Kombination von standardisierten Kosten und nicht standardisierten Kosten (z.B. für Punktbauwerke) die letzteren Kosten auch auf Basis 1997 rückgerechnet werden müssen.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident: Dipl.Ing. Robert M. Krapfenbauer